

Preisblatt

für die

Fernwärmeversorgung Kahlenberg

(Gültig ab 01.01.2009)

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

- 1.1. Der Baukostenzuschuss wird für das Neubaugebiet „Obere Limbach II“ in Höhe von 6.000,00 € je Bauplatz erhoben. Darin enthalten ist der Betrag nach Ziffer 2.1.1. und Ziffer 2.1.2.
- 1.2. Der Baukostenzuschuss außerhalb des Baugebiets „Obere Limbach II“ beträgt bei vereinbarter Wärmeleistung.

bis 30 kW: 1.800,00 € pauschal
ab 30 kW: 1.800,00 € pauschal zuzügl. 77,00 € für jedes weitere kW.

2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

2.1. Neuanschluss:

- 2.1.1. Pauschale für die Hausanschlussleitung, gerechnet bis Grundstücksgrenze bis zu einer Gesamtlänge von 6 Metern.
DN 25: 2.000,00 €
- 2.1.2. Bei Mehrlängen zusätzlich:
DN 25: 100,00 €/lfd. Meter
- 2.1.3. Für die Hausanschlussleitung, gerechnet ab Grundstücksgrenze, werden die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands berechnet. Hinzu kommt eine Pauschale für Honorare und Verwaltungskosten in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags.
- 2.1.4. Übergabestation einschließlich Wärmetauscher und Montage bei vereinbarter Wärmeleistung.
bis 30 kW: 3.250,00 €
bis 40 kW: 3.600,00 €
größere Stationen: auf Anfrage
- 2.1.5. Die Preise für den Hausanschluss bei einer vereinbarten Wärmeleistung über 100 kW werden auf Anfrage mitgeteilt.

- 2.1.6. Der Mehrpreis für Ansteuerung eines zweiten Heizkreislaufs (Fußbodenheizkreislauf) beträgt 250,00 €.

2.2. bestehender Hausanschluss:

Der Anschlussnehmer zahlt der Gemeinde Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Wärmepreise

- 3.1. Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus einem

Arbeitspreis -	für die gelieferte Fernwärmemenge
Grundpreis -	für die Leistungsanspruchnahme,
Messpreis -	für die Miete des Wärmemengenzählers (Messeinrichtung) entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (Eichgesetz)

- 3.2. Arbeitspreis: Der Arbeitspreis beruht auf einem vertraglichen Ausgangspreis von 3,5 Cent/kWh

- 3.3. Grundpreis 10,00 €/Monat

- 3.4. Messpreis: 7,00 €/Monat

4. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Preise (Baukostenzuschüsse/Hausanschlusskosten/Wärmepreise) sind Nettopreise, denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zuzurechnen sind.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 5.1. Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt kostenfrei durch die Gemeinde.

- 5.2. Bei wiederholter Inbetriebsetzung werden dem Kunden pauschal 150,00 € in Rechnung gestellt, wenn er die Inbetriebsetzung zu verantworten hat.

6. **Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 27 und § 33 AVBFernwärmeV**

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Gemeinde gesetzten Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Die Gemeinde Ringsheim berechnet hierfür:

- 6.1. Für jede Zahlungsaufforderung nach Fälligkeit wird eine Mahngebühr in Höhe eines Halben vom Hundert des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,50 € und höchstens 50,00 € erhoben.
- 6.2. Für jeden Einsatz während der üblichen Arbeitszeit eines Beauftragten der Gemeinde Ringsheim zum Einzug einer Forderung 28,00 €
- 6.3. Einstellung der Versorgung und Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage während der üblichen Arbeitszeit 28,00 €
- 6.4. Zusätzliche Kosten für den Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet

7. **Steuer und sonstige öffentliche Abgaben**

Zu allen vorgenannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die Gemeinde berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

8. **Gültigkeit**

Dieses Preisblatt ist ab dem 01. Januar 2009 gültig. Ältere Preisblätter verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.

Ringsheim, den 21. Oktober 2008

D i x a
Bürgermeister